

## Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 48

# Die Privatklage

**I. Allgemeines:** Mit der Privatklage (§§ 374 ff. StPO) kann im Gegensatz zum Officialverfahren (vgl. Arbeitsblatt Nr. 5) eine weniger gravierende Straftat von Privatpersonen verfolgt werden. Die StA kann bei den sog. Privatklagedelikten (Katalog in § 374 Abs. 1 StPO) nur dann die öffentliche Klage erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse (§ 376 StPO) liegt. Lehnt die StA bei Officialdelikten die Erhebung der öffentlichen Klage ab, so kann der Geschädigte ein Klageerzwingungsverfahren anstrengen; bei Privatklagedelikten ist eine Klageerzwingung nicht möglich, da Verweisung auf den Privatklageweg. Galt dieses Verfahrensmodell in der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 noch als kodifizierter Regelfall, war es jedoch damals schon lange durch das inquisitorische Verfahren überholt. Auch heute wird die Privatklage nur sehr selten erhoben und endet noch seltener mit einer Verurteilung (6 % der Privatklagen).

**II. Verfahren:**

1. Einleitung: Der Privatklageweg ist nur bei den in § 374 Abs. 1 StPO aufgeführten Straftaten möglich. Die Privatklagedelikte sind in aller Regel zugleich Antragsdelikte (Ausnahme: § 241 StGB). Da eine Privatklage mit einigen Nachteilen verbunden ist (vgl. unten III.), sollte der Verletzte zunächst Anzeige erstatten und abwarten, ob die StA ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht und die öffentliche Klage erhebt (§ 376 StPO). Dieses öffentliche Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört ist und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit darstellt (vgl. RiStBV 86 Abs. 2). Jedoch muss der Berechtigte nicht warten, ob die StA Klage erhebt. Das Privatklagerecht haben der Verletzte und die in § 374 Abs. 2 und 3 StPO bezeichneten Berechtigten. Die Privatklage ist ausgeschlossen, wenn ein Privatklagedelikt mit einem Officialdelikt im Rahmen einer Tat im prozessualen Sinn zusammentrifft.
2. Erfolgloser Sühneversuch: Der Privatklageweg kann in den Fallgruppen des § 380 Abs. 1 StPO erst bestritten werden, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Sühneversuch ist keine Prozess-, sondern nur eine Eröffnungsvoraussetzung. Die Klage wird bei Fehlen dieser Voraussetzung als unzulässig zurückgewiesen.
3. Widerklage: Der Beschuldigte kann Widerklage (§ 388 StPO) erheben. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil die Privatklagedelikte häufig wechselseitige Straftaten darstellen (z.B. Beleidigung, Körperverletzung). Anders als der originäre Privatkläger ist der Widerkläger hier nicht zur Sicherheitsleistung für die Kosten des Privatklägers und zum Gebührenvorschuss verpflichtet. Die Rücknahme der Privatklage hat auf die Widerklage keinen Einfluss.
4. Verfahrensbeendigung: Die Privatklage kann jederzeit zurückgenommen werden, wobei nach Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung aber dessen Zustimmung erforderlich ist (§ 391 Abs. 1 StPO). Ein Vergleich führt ebenfalls zur Beendigung des Verfahrens, entweder noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch Zurückweisung oder ab Eröffnung des Hauptverfahrens durch Einstellung. Bei Tod des Privatklägers wird das Verfahren eingestellt (§ 393 Abs. 1 StPO), sofern es nicht von den Angehörigen fortgesetzt wird (§ 393 Abs. 2 i.V.m. § 374 Abs. 2 StPO). Die StA kann das Verfahren noch in jeder Lage bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch ausdrückliche Erklärung übernehmen (§ 377 Abs. 2 StPO), wodurch das Privatklageverfahren endet. Stellt sich später heraus, dass es sich um ein Officialdelikt handelt, wird das Privatklageverfahren ebenfalls eingestellt (§ 389 StPO). Das Gericht entscheidet durch Sachurteil.
5. Rechtsmittel: Der Privatkläger hat die gleichen Rechtsmittel, die der StA im Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage zustehen (§ 390 Abs. 1 S. 1 StPO). Allerdings darf er nicht zu Gunsten des Angeklagten davon Gebrauch machen.

**III. Nachteile für Privatkläger:**

- Sicherheitsleistungen für die dem Beschuldigten voraussichtlich zu erwachsenden Kosten (§ 379 StPO i.V.m. §§ 108 ff. ZPO)
- Leistung eines Prozesskostenvorschusses (§ 379a StPO)
- Im Falle der Zurückweisung der Klage, des Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung (auch wenn statt Privatklageverfahren ein Officialverfahren eingeleitet wird, § 389 StPO) Tragen der Kosten des Verfahrens sowie der dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Kosten, § 471 Abs. 2 StPO
- Nichterscheinen des Privatklägers in der Hauptverhandlung gilt als Zurücknahme der Privatklage (§ 391 Abs. 2 StPO)
- das Gericht bestimmt unbeschadet des § 244 Abs. 2 StPO den Umfang der Beweisaufnahme (§ 384 Abs. 3 StPO)
- besonders wichtig: Der Privatkläger muss selbst aktiv werden, d.h. „ermitteln“ und selbst als „Kläger“ auftreten.

**Literatur/Lehrbücher:** *Heinrich/Reinbacher*, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 48.

**Literatur/Aufsätze:** *Kuschnik*, Erklärungspflicht der Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung eines zuvor unter Einstellung verwiesenen Privatklageverfahrens, JA 2010, 814.

**Rechtsprechung:** **BVerfG NStZ-RR 2002, 169** – Verhasster Arzt (kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Strafverfolgung eines anderen durch den Staat); **LG Krefeld NJW 2005, 3438** – Privatklageschrift (formelle Anforderungen an die Privatklage).